

# RS OGH 2000/3/14 4Ob70/00y, 4Ob69/00a, 3Ob143/05h, 4Ob128/07p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.03.2000

## Norm

UWG §9a

## Rechtssatz

Nicht verschleiert wird der Preis der Hauptware nicht nur dann, wenn der Gutschein gegen Bargeld eingelöst werden kann, sondern auch dann, wenn er eine aufrechenbare Forderung verbrieft, deren Wert gleich Bargeld feststeht. Das unterscheidet eine Gesprächsgutschrift von Gutscheinen, die zum verbilligten Bezug einer Ware oder Leistung berechtigen. Ihr Wert hängt davon ab, ob der Käufer der Hauptware die Ware oder Leistung überhaupt benötigt und zu welchem Preis er sie ohne diesen Gutschein beziehen kann; der Wert einer Gesprächsgutschrift wird hingegen - jedenfalls für den, der einen Telefonanschluss besitzt - nur von der Höhe des Betrags bestimmt und steht damit - gleich wie bei einem gegen Bargeld einlösbaren Gutschein - von vornherein fest.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 70/00y  
Entscheidungstext OGH 14.03.2000 4 Ob 70/00y
- 4 Ob 69/00a  
Entscheidungstext OGH 12.04.2000 4 Ob 69/00a
- 3 Ob 143/05h  
Entscheidungstext OGH 13.09.2006 3 Ob 143/05h  
Auch; nur: Nicht verschleiert wird der Preis der Hauptware nicht nur dann, wenn der Gutschein gegen Bargeld eingelöst werden kann, sondern auch dann, wenn er eine aufrechenbare Forderung verbrieft, deren Wert gleich Bargeld feststeht. (T1); Beisatz: Hier: Wahlmöglichkeit zwischen einer Gratisvignette und einem Barrabatt. (T2)
- 4 Ob 128/07p  
Entscheidungstext OGH 07.08.2007 4 Ob 128/07p  
Auch; Beisatz: Hier: Gutschein für eine Autobahnvignette als Zugabe zu einem Zeitungsabonnement als zulässig erachtet. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113216

## Dokumentnummer

JJR\_20000314\_OGH0002\_0040OB00070\_00Y0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)